

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 300/10 B

L 3 U 73/10 (Bayerisches LSG)
S 24 U 419/08 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von
Rechtsanwältin B. wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. September 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung einer Rechtsanwältin ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG, § 114 ZPO, dazu unten 2.).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er hat den Zulassungsgrund aber nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Der Kläger hat folgende Frage als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet:
"..., ob es letztlich notwendig ist, im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität der Anteil eines jeden einzelnen Ereignisses an der Minderung der Erwerbstätigkeit festzustellen, wenn beide Ereignisse zu Ansprüchen gegenüber dem gleichen Anspruchsgegner führen."
- 6 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich seine Frage bezieht. Er hat auch nicht dargetan, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 7 Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der "Abweichung" rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat er zwar eine Entscheidung des BSG bezeichnet, er hat dieser aber keinen Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenübergestellt, mit dem dieses bewusst und im Grundsätzlichen von der Entscheidung des BSG abgewichen sein soll. Für die Abweichung des LSG von den Prüfkriterien zur Kausalität, die das BSG entwickelt habe, hat der Kläger lediglich behauptet, das LSG habe sich damit nicht auseinandergesetzt. Damit hat er eine Abweichung nicht aufgezeigt.
- 8 Soweit er schließlich einen Verfahrensmangel rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), macht er geltend, das LSG habe ein Beweisverwertungsverbot nicht beachtet. Der Kläger trägt aber nicht im Einzelnen den Sachverhalt vor, aus dem sich ein Beweisverbot ergeben könnte. Er legt auch



nicht dar, dass und inwieweit die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensfehler beruhen kann.

- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

